



Amtsblatt

IN DIESER AUSGABE

Nummer 35 **Donnerstag, 27. August 2015**

Wir gratulieren	2
Gemeindeinfo	19
Schulnachrichten	-
Kirchliche Nachrichten	24
Vereinsnachrichten	25
Parteien/ Wählervereinigungen	-
Sonstige Mitteilungen	27

SOMMER - KAFFEE - PAUSE

am **HASENHEIM!**



Sonntagnachmittag zu Kaffee und Kuchen
 ans Hasenheim in Rietheim-Weilheim
NEU: mit GRILLEN!

Wir laden recht herzlich am
 Sonntagnachmittag ans Hasenheim ein.

Die Erwachsenen genießen den Nachmittag mit Kaffee und Kuchen oder kühlen Getränken, die Kinder spielen im schattigen Grün, im kühlen Wasser am Bach oder auf dem tollen Spielplatz.

Wann:
**Letzte Chance am Sonntag, dem 30. August
 von 14:00 bis 18:00 Uhr**

Wo:
Hasenheim in Rietheim - mitten im Grünen
 (Ortsrand Richtung Weilheim)



Der Kleintierzuchtverein freut sich auf Dich, Deine Kinder und Freunde.
...findet bei jedem Wetter statt...

Herzlich das Team vom Z388

Geänderte Öffnungszeiten des Rathauses im Ortsteil Rietheim nach den Sommerferien!

Das **Rathaus im Ortsteil Rietheim** ist ab Dienstag, 01.09.2015 wie folgt geöffnet:

Mo.	08.00 Uhr – 11.45 Uhr	und	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Di.	08.00 Uhr – 11.45 Uhr		
Mi.	08.00 Uhr – 11.45 Uhr		
Do.			14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Fr.	08.00 Uhr – 11.45 Uhr		

- Bürgermeisteramt -



Wir gratulieren

Folgenden Altersjubilaren gratulieren wir herzlich:

Frau Elfriede Maria Auer, Blumenstraße 13,
 am 28. August 2015, zum 74. Geburtstag.
 Frau Rosa Maria Müller, Kirchstraße 29,
 am 29. August 2015, zum 90. Geburtstag.
 Frau Alma Rosa Zepf, Untere Hauptstraße 14,
 am 30. August 2015, zum 82. Geburtstag.
 Herrn Friedrich Holzmann, Rußberger Straße 2,
 am 1. September 2015, zum 88. Geburtstag.
 Frau Helene Anna Meyer, Lerchenstraße 14,
 am 1. September 2015, zum 78. Geburtstag.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim am 29.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an die Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.



Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestim-

mungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wassernehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestat-



ten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (Württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.



- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies

ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. §12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

**§ 26****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28**Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29**Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30**Nutzungsfaktor**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt**

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;



das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümer, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,48 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.



§ 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von

	Waagrechte Zähler				Steigrohrzähler
	3	5	12	20	
Maximaldurchfluss (Q _{max})					5
Nenn-durchfluss (Q _n)	1,5	2,5	6	10	2,5
MID	Q3=2,5R80	Q3=4R80	Q3=10R80	Q3=16R80	Q3=4R80
Euro/Monat	1,25	1,25	2,00	3,33	1,50

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,00 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,00 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 8 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührensschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührensschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührensschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührensschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.



§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfrei bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.



VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Angaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 54

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Riethem-Weilheim, 29.07.2015

Jochen Arno
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Riethem-Weilheim (Abwassersatzung AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riethem-Weilheim am 29.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Riethem-Weilheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört sowie auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung



- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.



§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als ein Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstel-

len. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Absatz 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
 Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.



§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs.3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 Millimeter Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

**§ 19
Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**
Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21a Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise,



der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastel-

len ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das



Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümer, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragsatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen aus:
- | | |
|--|---|
| Teilbeiträge | je m² Nutzungsfläche (§ 25) |
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 4,00 € |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks | } 2,05 € |
| 3. für den biologischen Teil des Klärwerks | |
- (2) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

**Teilbeiträge****je m² Nutzungsfläche (§ 25)**

1. für den mechanischen Teil des Klärwerks
 2. für den biologischen Teil des Klärwerks
- } 2,05 €
- (3) Werden dezentral entsorgte Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist ein weiterer Teilbeitrag für den öffentlichen Kanal zu entrichten.

§ 34**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des Abs. 1 § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
- (2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld
1. in den Fällen des § 33 Abs. 2 mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung;
 2. in den Fällen des § 33 Abs. 3 mit dem Anschluss an den öffentlichen Kanal.
- (3) 1. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
2. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (4) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (5) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35**Vorauszahlungen, Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 50 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird, erheben.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 36**Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrages (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren**§ 37****Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

§ 38**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39**Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 40**Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a**Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:



- a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9
- b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6
- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickersmulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 qm je m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 qm je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,5 m³ aufweisen.

§ 41

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese müssen auf Kosten des Eigentümers von einem fachlich geeigneten Installationsunternehmen eingebaut, unterhalten und entfernt werden. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 01.08.2015 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeit-

raums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 3,25 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,43 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 3,25 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 42,92 €/m³;
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,25 €/m³;
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 3,25 €/m³.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr wird gemäß § 42 der Wasserversorgungssatzung (WVS) erhoben.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.



- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Gemeinde anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
 - (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
 - (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt,



- ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.01.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Rietheim-Weilheim, 29.07.2015

Jochen Arno
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Rietheim-Weilheim.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim ist Bürgermeister Jochen Arno oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, NUSSBAUMMEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-rottweil.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der halbjährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Gemeindeinfo

Alfred Ragg feiert 80. Geburtstag



Alfred Ragg ist vor kurzem 80 Jahre alt geworden. Viele Gratulanten fanden sich in der Jahnstraße ein, um den Jubilar zu beglückwünschen und mit ihm zu feiern. Umso mehr, da Alfred Ragg nach schwereren gesundheitlichen

Problemen nun wieder das normale Leben zuhause mit seiner Familie und Freunden genießen kann. Alfred Ragg ist in Weilheim geboren und aufgewachsen. Er erlernte den Beruf des Chirurgiemechanikers bei Aesculap. Für die Tuttlinger Firma arbeitete er insgesamt 42 Jahre lang. Sein übriges Leben spielte sich in Weilheim ab. Er heiratete, wurde Vater zweier Kinder und freut sich inzwischen über zwei Enkel. Alfred Ragg ist Mitglied des Gesangsvereins Liederkränz Weilheim und des TB Weilheim. Sehr eng und außergewöhnlich vielfältig sind seine Verbindungen zum Turnerbund. Seine Vereinsaktivitäten sind kaum zu überbieten. Zunächst war er Handballspieler und Turner, dann Gerätewart, Handballtrainer, Kinderturnwart, Organisator und 3. Vorsitzender des TB Weilheim. Sein Name ist zudem mit Bau und Renovierung des Turnerheims eng verbunden. Auch als Wirt hat er dort viele Jahre lang gewirkt. Und nicht genug damit, kümmerte er sich zeitweise als Platzwart oder dessen Stellvertreter um das Sportgelände des TB Weilheim. Anfang 2012 wurde er für sein großes ehrenamtliches Engagement beim Neujahrsempfang von Bürgermeister Arno ausgezeichnet. Alfred Ragg ist gerne gewandert, und auch die Gartenarbeit macht ihm Freude. Nach seinen Krankenhaus- und Rehaufenthalten geht es Alfred Ragg nun wieder gut. Er ist zufrieden und „macht jetzt halt ein bisschen langsamer“. Dem Sport bleibt er verbunden und verfolgt nach wie vor interessiert die Aktivitäten seines Vereins.

Anneliese Grüner feiert ihren 85. Geburtstag

Ihren 85. Geburtstag hat Anneliese Grüner im Kreis ihrer



Lieben und vieler Nachbarn und Freunde feiern können. Anneliese Grüner geb. Thieringer stammt aus Denkingen und ist dort zusammen mit 5 Geschwistern aufgewachsen. Nach der Schulzeit war sie Verkäuferin in einem Spaichinger Bekleidungsgeschäft. Danach betrieb sie in Denkingen ein Lebensmittel- und Bäckereigeschäft. Und an den Wochenenden arbeitete sie oft noch als Bedienung im Hotel Klippeneck. Dort

lernte sie ihren späteren Mann kennen, der als Segelflieger oft aufs Klippeneck kam. Seit ihrer Heirat, 1967, lebt Anneliese Grüner in Weilheim. Sie hat zwei Söhne und eine Tochter, die alle mit ihren Familien in Weilheim oder der näheren Umgebung wohnen. Anneliese Grüner hat sich auch aktiv in die Dorfgemeinschaft eingebracht, sie sang noch bis vor kurzem im Liederkränz Weilheim und ist auch Mitglied der Narrenkameradschaft. Auch an



den Veranstaltungen der Seniorengemeinschaft nahm sie gerne teil. In letzter Zeit muss sie wegen gesundheitlicher Probleme, die das Gehen sehr beschwerlich machen, „kürzer treten“. Doch noch immer geht sie mit Tatkraft und Zuversicht an ihr Tagwerk. Sie kocht und tut das, was ihr möglich ist und kann sich auf die liebevolle Unterstützung und Hilfe ihrer Kinder verlassen. Immer hat Anneliese Grüner sich gerne um ihren Garten gekümmert, nun genießt sie ihn von der Terrasse aus.

85. Geburtstag von Siegfried Schubert



Am selben Tag wie Anneliese Grüner hat auch Siegfried Schubert seinen 85. Geburtstag gefeiert. Ihm überbrachte Gemeinderätin Cornelia Kupferschmid die Glückwünsche und einen Geschenkgutschein der Gemeinde. Geboren und aufgewachsen ist der jugendlich wirkende Jubilar in Gaffert, im heutigen Polen. Er durchlebte mit seiner Familie Vertreibung, Flucht und zwei Jahre Lager in

Dänemark. Dann kam Siegfried Schubert nach Deutschland, zunächst in die Nähe von Emmendingen und später dann in den Kreis Tuttlingen bzw. Rietheim. Zwar hatte der Flüchtling in Dänemark noch eine Ausbildung als Zimmermann begonnen, doch im Schwarzwald gab es für ihn nur landwirtschaftliche Tätigkeiten. In Spaichingen fand er Arbeit bei der Fa. Greiner. 1957 wechselte er dann zur Firma Marquardt nach Rietheim, wo er bis zum Ruhestand in der Kunststofffertigung arbeitete. Mit dem Zimmermannsberuf hat es zwar nicht geklappt, da hat Siegfried Schubert eben Holzarbeiten zu seinem Hobby gemacht. Und auch im Garten arbeitet er gerne. Wie vor fünf Jahren den 80sten konnte er nun auch seinen 85sten draußen im schönen Garten im Kreis seiner Familie, mit Nachbarn und Vereinsvertretern des TSV Rietheim genießen. Doch eine große Veränderung gab es, seine Frau ist nicht mehr an seiner Seite. Sie starb vor knapp zwei Jahren. Nun bewältigt Siegfried Schubert Haushalt und Garten alleine und spürt dabei schmerzlich den Verlust. Mit ihr zusammen war es halt schöner und hat mehr Freude gemacht, erinnert sich der Jubilar an die gemeinsame Zeit. Immer noch ist der 85jährige sportlich unterwegs mit dem Fahrrad oder zu Fuß. Er unternimmt regelmäßig Ausflüge. Auch die frühere Heimat hat er kürzlich noch mit seiner Tochter besucht.

Marianne Haller feiert ihren 85. Geburtstag



Ihren 85. Geburtstag hat Marianne Haller mit ihrer Familie und vielen Vereinsvertretern/innen gefeiert. Als Urlaubsvertreterin des Bürgermeisters überbrachte Conny Kupferschmid Glückwünsche und Geschenkgutschein der Gemeinde. Marianne Haller ist in Dürbheim zur Welt gekommen und im Nachbarort auch mit vier Geschwistern aufgewachsen. Nach der Schulzeit arbeitete sie in verschie-

denen Haushalten, auch in Rietheim. Sie heiratete einen Rietheimer und lebt seither, nun bereits 53 Jahre lang, in

der Schmidten. Der Lebensweg der Jubilarin verlief nicht eben und glatt, sondern war manchmal außerordentlich schwierig. Schon als junge Frau, sie war erst 37 Jahre alt, starb ihr Ehemann und Marianne Haller war mit den beiden Jungen auf sich alleine gestellt. Sie machte Heimarbeit für Marquardt und arbeitete später, als die Kinder alt genug waren, in der Fabrik, insgesamt 34 Jahre lang. Sie beteiligte sich auch aktiv am Vereinsleben, sang im Gemischten Chor der Eintracht Rietheim seit dessen Gründung vor 41 Jahren, gehörte 20 Jahre lang dem Eintracht-Ausschuss an und ist auch langjähriges Mitglied des TSV Rietheim. Sie ist gerne gewandert und beteiligte sich begeistert und regelmäßig an den Volksmärschen. Dass sie nicht mehr so mobil sein kann, da sie Probleme mit den Beinen, bzw dem Gehen hat, bedauert sie deshalb sehr. Aber Marianne Haller tut was sie kann und kocht noch selbst. Ihre Familie hat sie um sich und findet dort auch jederzeit Hilfe und Unterstützung.

80. Geburtstag von Adelheid Hudalla



Adelheid Hudalla war froh, dass sie nach einem Schlaganfall ihren 80. Geburtstag wieder zuhause in ihrer Rietheimer Wohnung feiern konnte. Die Jubilarin erzählt gerne aus ihrem Leben, das nicht einfach war. Zur Welt kam die Jubilarin in Gumpertsdorf im heutigen Polen. Dort ist sie auch zusammen mit drei

Geschwistern aufgewachsen. Nach der Schulzeit fand sie Arbeit in einem Büro. Sie heiratete, bekam Zwillinge und kümmerte sich dann zunächst um Kinder und Haushalt. Als die beiden Jungen 10 Jahre alt waren, nahm Adelheid Hudalla wieder eine Beschäftigung auf und arbeitete als Putzfrau in einem Militärkrankenhaus. Schon 1977 starb ihr Mann. Nachdem die Schwiegermutter bereits nach Deutschland ausreisen konnte, gelang das 1982 auch Adelheid Hudalla und ihrer Familie. Sie fand in Rottweil, wo die Schwiegermutter lebte, Wohnung und Arbeit. Durch einen Sohn, der mit seiner Familie in Rietheim-Weilheim wohnt, kam Adelheid Hudalla schließlich 1994 nach Rietheim. Gerne und viel hat sie gestrickt und lange für sich und die Kinder die Kleidung genäht. Jetzt muss sie sich zunächst einmal erholen und ist glücklich, dass sich die Söhne mit ihren Familien, Adelheid Hudalla ist schon Uroma, liebevoll und regelmäßig um sie kümmern.

Information zum Trinkwasser der Gemeinde Rietheim-Weilheim

Die Gemeinde hat in beiden Ortsteilen eine neue Wasseruntersuchung durchführen lassen.

Dabei hat das mit der Untersuchung beauftragte Institut Dr. Jäger, Tübingen, festgestellt, dass die entnommenen Wasserproben in hygienisch-chemischer Hinsicht die an Trinkwasser gestellten Anforderungen in vollem Umfang erfüllen. Die Untersuchungsergebnisse stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Parameter	Grenzwert	Versorgungsbereich Rietheim	Versorgungsbereich Weilheim
	TrinkwV		
Gesamthärte (°dH)	-	15,4	16,2
Karbonathärte (°dH)	-	14,4	15,0
Härtebereich (mmol/l)	-	hart	hart



ph-Wert	6,5 - 9,5	7,32	7,25
Säurekapazität (mmol/l)	-	5,25	5,45
Sauerstoff (mg/l)	-	10,0	9,5
Calcium (mg/l)	-	105,0	111,0
Magnesium (mg/l)	-	2,4	2,6
Kalium (mg/l)	-	0,4	0,3
Natrium (mg/l)	200	1,1	1,0
Nitrat (mg/l)	50	5,5	4,8
Pflanzenschutzmittel (mg/l)	0,0005	< 0,0002	< 0,0002

Hinsichtlich der Eignung metallischer Werkstoffe gilt für Hausinstallationsleitungen die folgende Tabelle:

Werkstoff	pH-Wert	Basekapazität bis pH 8,2 (mmol/L)	Säurekapazität bis pH 4,3 (mmol/L)	Calcium (mmol/L)	Sauerstoff (mg/L)	TOC (mg/L)
unlegierter, niedriglegierter Stahl	≥ 7		≥ 2	≥ 0,5 oder ≥ 20 mg/L	≥ 3	
feuerverzinkter Stahl		≤ 0,5	≥ 1			
nichtrostender Stahl	6,5 - 9,5					
Kupfer	7,0 - 7,4					≤ 1,5
	> 7,4					
verzinnertes Kupfer	6,5 - 9,5					

Stand 07/2015

Kinderferienprogramm - Ganztagesbetreuung

Kino, Kino



Der Himmel grau, die Temperaturen angenehm und das Kinderferienprogramm hat an diesem Nachmittag wieder das Richtige parat gehabt, nämlich „Kino, Kino“. Nicole Merkt und Jessica Dornbusch-Gerber von der Ganztagesbetreuung verwandelten den Gruppenraum des Rietheimer Feuerwehrmagazins in einen dunklen Vorführraum, füllten Tüten mit Popcorn und verteilten sie zusammen mit Getränken. Und ganz schnell und elegant – mit der Legosteine-Methode - hatten die 45 Kinder zwischen

5 und 12 Jahren über das Programm (Paddington oder Fünf Freunde) abgestimmt. Das höchste Lego-Türmchen war für die „Fünf Freunde“ entstanden. Zwischendrin gab's eine Eis-Pause und dann konnten sich die Mädchen und Jungen wieder im Halbdunkel auf ihren Stühlen gemütlich einrichten und eintauchen in die wunderbare aufregende Ferienwelt der vier Freunde mit Hund, die wieder einmal Verbrechern auf die Spur kommen und alle Gefahren gemeinsam bestehen.

Kinderferienprogramm

Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck



Mit 48 Kindern und 6 Betreuern startete die Gemeinde Rietheim-Weilheim am Mittwoch, 05.08.2015 den Weg nach Neuhausen zum Freilichtmuseum. An mehr als 20 Stationen boten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Museums den Kindern Handwerkstechniken, sowie Bastelmöglichkeiten mit Naturmaterialien wie Holz, Ton, Stroh, Blumen, Sträucher, Wolle oder Flachs an. Bei alten Spielen von früher wie Sackhüpfen, Sausteichen, Kegeln usw. hatten alle sehr viel Spaß und Energie. Mit tollen, selbstgebastelten Töpfersachen, Strohkranzen, Filzketten, wunderbar riechenden Seifen usw. fuhren wir dann gegen Spätnachmittag vollzählig, pünktlich und glücklich nach Hause.



Spiele beim TSV Rietheim / Handball



Beim Spielnachmittag der Handballabteilung des TSV Riethem ist nicht die TSV Paradedisziplin im Mittelpunkt gestanden. Bei vielen, ganz unterschiedlichen Spielen waren die verschiedensten motorischen aber auch sensorischen Fähigkeiten und Talente gefragt. Sackhüpfen, „Eierlaufparcours“ mit Tennisschläger und -ball statt des empfindlichen Hühnerprodukts, Hula-Hoop, Ringwurfspiel. Handball war natürlich auch dabei mit einem Wurfspiel bei dem es wie bei der bekannten Fußballtorwand, oben und unten Treffer zu „versenken“ galt. Dann sollten noch „blind“ Lebensmittel zu ertasten und erschmeckt werden. Und schließlich zum krönenden Schluss ein Wurfspiel mit nassem Schwamm auf ein lebendes Objekt. Vielleicht ganz angenehm bei diesen Temperaturen einen nassen Schwamm ins Gesicht zu bekommen! Nur Freiwillige stellten sich hinter die Wand und hielten dafür ihr Gesicht hin. Wie bei allen Ferienprogramm punkten gab's auch was zu essen, hier waren es leckere Grillwürste. Aber auch die erfrischenden Apfel- und Kohlrabistücke, die nach dem Schmeckspiel übrig blieben, waren ruckzuck verzehrt. Wasser war an diesem schwülheißen Nachmittag sowieso ständig gefragt. Alle Spiele wurden mannschaftsweise absolviert, dabei die Treffer, bzw. Zeiten addiert. Pro forma gab es also auch einen Sieger, doch darauf kam es an diesem Nachmittag nicht an. Ganz spielerisch und mit viel Spaß wurden da die Kräfte gemessen, auch wenn es vielleicht beim Ein oder der Anderen kurz dauerte, sich darauf einzulassen. „Ich bin doch zum Handball gekommen“, meinte ein Junge, angesichts der Herausforderung einen Hula-Hoop-Reifen um Taille oder Hüften kreisen zu lassen. Mittendrin in der Kinderferien-Schar ist in diesem Jahr ein Mädchen, das erst vor Kurzem aus Irland in die Gemeinde kam und noch kein Deutsch spricht. Meistens ist das Mitmachen ja ganz einfach, manchmal gibt es aber was zu erklären. Aber, das hat sich bislang gezeigt, auch das klappt bisher immer ganz gut. Immer finden sich Erwachsene und zunehmend auch Kids, die ihre Englischkenntnisse anwenden oder „zusammenkratzen“, sich einfach bemühen. Doch am TSV Spielnachmittag blieb eine Frage offen, wie heißt Kohlrabi auf Englisch, ... cauliflower ist es nicht, auch nicht cabbage. Inzwischen wissen es sicher alle, das deutsche Wort wäre hier goldrichtig gewesen. Doch überhaupt nicht schlimm und viel wichtiger, die junge Irin ist mittendrin, kennt am Ende die halbe Gemeinde - mindestens - und umgekehrt.



Tennisnachmittag beim TB Weilheim



Im Rahmen des diesjährigen Kinderferienprogramms spielten 33 Kinder bei der Tennisabteilung Weilheim. Die jungen Akteure durften an einem sehr heißen Tag zunächst an verschiedenen Stationen bei Übungen rund um den Tennissport Punkte sammeln. Hierbei konnten die Kinder z.B. Zielen in einen Reifen, Wassertragen, Tennisschlägerstaffel und vieles mehr meistern. Besonders viel Spaß machte den Kindern das Entchenangeln an unserem schönen Faulenbachstrand. Wem es zu heiß wurde, der durfte auch im Bach baden oder waten. Zwischendurch ging der Wettkampf los, beim Kleinfeldturnier boten die kleineren Jungs und Mädchen schon richtige Ballwechsel.

Auf dem Großfeld spielten die Großen entweder Einzel oder Doppel.

Nach der Punkteaddition von der Tennisspielstraße fand die Siegerehrung statt. Dabei erhielten alle Teilnehmer einen kleinen Preis. Die jeweils Erstplatzieren jeder Altersgruppe heißen Dennis Vötsch, Jannik Leiber, Elizabeth Kononenko, Xin Yuan Bojenautzki und Maximilian Mayer. Einen ganz besonderen Dank gilt meinen tollen Helfern Ute und Rolf Mattheis, Saskia Hipp, Ramona Kupferschmid, Mario Stiefel und Joe Wagner für die tolle Leitung der Spiele und auf dem Tennisplatz.

Bei großer Hitze und strahlendem Sonnenschein hatten wir sehr viel Spaß und mit einem gemeinsamen Würstle-Grillen wurde der Mittag abgerundet.

gez. Birgit Stiefel



Meerschweinchenwelt



Beim Kinderferienprogramm des Kleintierzuchtvereins Riethem-Weilheim ist es in diesem Jahr tatsächlich um kleine Tiere gegangen. Wenn auch nicht um Kaninchen oder Hühner, sondern Meerschweinchen. Meerschweinchen hat der Z388 Riethem-Weilheim seit kurzem als neue „Sparte“ im Vereinsprogramm. Meerli-Züchterin Sabine Zimmermann hatte etliche der niedlichen pelzigen Nager mitgebracht, auch die Kids durften übrigens eigene Meerschweinchen mitbringen. Und dann erzählte die Züchterin ganz viel Interessantes und Wissenswertes



über die Tiere. Von der Herkunft über ihre „Sprache“ - Quieken, Purren, Murmeln, Zähneklappern etc - oder Körpersprache bis zur Ernährung und Pflege ging Sabine Zimmermann ausführlich auf all die Punkte ein, die für eine artgerechte Haltung als Haustiere wichtig sind. Sie hatte auch Frischfutter mitgebracht, neben Möhren, Gurken und Paprika noch Haselnussblätter, Weinblätter, Girsch, Zitronenmelisse, Wilde Möhre, Oreganum etc. Die Kinder konnten Blätter und Pflanzen genau anschauen, daran riechen und manches auch kosten. Und auch das Krallenschneiden erklärte die Züchterin nicht nur, sondern führte die heikle Maßnahme auch gleich vor - so geschickt und vorsichtig, dass die „Schweinchen“ die Prozedur ruhig über sich ergehen ließen. Und da an diesem Nachmittag artgerechte Haltung Thema war, sprach Reiner Sauer, Vorsitzender der Rietheim-Weilheimer Kleintierzüchter auch über das richtige Futter für Kaninchen oder Hühner. Und Reiner Sauer und Geflügelwartin Ina Blümel hatten natürlich auch Kaninchen und Hennen zum Anschauen und Streicheln mitgebracht, schließlich war man ja auf dem Vereinsgelände des Kleintierzuchtvereins. Die Kids besuchten den ganzen Nachmittag über zwischendurch immer wieder Hennen und Kaninchen und hatten einfach ihre Freude an den Tieren. „Mit Fragen löchern“, war an diesem Nachmittag nicht nur möglich, sondern sogar erwünscht. Und damit nicht genug wurde auch noch gebastelt an diesem Nachmittag. Ein biegbares Holzobjekt, das als kleine Leiter oder Brücke für die Inneneinrichtung eines Meerschweinchengeheges dienen könnte oder - um eine Dose gelegt - auf dem Schreibtisch als Stiftebox. Und da der Hasenplatz neben dem Faulenbach über einen großen, wunderbar ausgestatteten Spielplatz verfügt, hatte der Nachmittag beim Kleintierzuchtverein vieles zu bieten, was Kinder an einem Sommernachmittag glücklich machen kann.



Drahtfiguren Brennen



Ein besonderes Bastelangebot hat die evang. Kirchengemeinde beim Kinderferienprogramm gemacht: Drahtfiguren brennen. Die meisten Kinder haben wohl nicht gewusst, was sie dabei erwartet. Eine pfiffige Sache, wie sich bald zeigen sollte und eigentlich ganz einfach. Zunächst wurden - zwei Mal - die Umrisse der gewählten Figur, zum Beispiel einer Blume auf Pappe gezeichnet und ausgeschnitten. Dann galt es zwischen die beiden Schablonen Zeitungspapier zu knüllen und dann musste ziemlich viel Draht am besten kreuz und quer um die Pappen gewickelt werden. Die Brennarbeit besorgte ein simples Lagerfeuer, die Drahtwerke wurden einfach hineingelegt und ihr Inneres aus Pappe und Zeitungspapier war ziemlich schnell verkohlt. Nun mussten die Aschestücke noch vorsichtig - das Ganze war ja heiß - mit Hilfe einer Grillzange herausgeschüttelt werden. Während die Mädels dann noch liebevoll Perlen auf ihre Herzen, Schmetterlinge oder Blumen applizierten, sparten sich die Jungs diese Arbeit, sie fanden die pure Version besser. Am Ende stärkten sich alle noch mit Grillwürsten; denn auch dazu war die Glut des Lagerfeuers noch gut.



Spurensuche für kleine Detektive



Rund 20 kleine Detektive haben beim Kinderferiennachmittag der Bücherei das Rätsel geknackt und das Lösungswort gefunden. Doch zuvor mussten die Fünf- bis Siebenjährigen gemeinsam einige Aufgaben erledigen. Nachdem Büchereileiterin Heidrun Elsäßer eine kleine Geschichte vorgelesen hatte über unheimliche Geräusche in der Nacht, die aber nicht von einem Einbrecher stammten, sondern von Nachbars Katze, „schwärmte“ die lebhafteste Schar in drei Gruppen aus, an den Brunnen, zum Rathaus oder der Firma Marquardt, in die Kirche in den Pfarrhausgarten oder auf die Anlage des Obst- und Gartenbauvereins. Da wurde dann Wasser geschöpft, damit die Entchen wieder schwimmen konnten, gezählt, gemalt, Vogelscheuchen gebaut und mehr. Für jede erfüllte Aufgabe gab's Bilderkärtchen. Aus den Anfangsbuchstaben der darauf abgebildeten Gegenstände setzte sich das Lösungswort zusammen, das natürlich „Bücherei“ lautete. Muffins gab's am Ende als süße Belohnung für die kleinen Detektive und Taschenlampen für künftige Spurensuche.



„Schieß-Sport“ beim Schützenkreis Tuttlingen

Insgesamt 20 Kinder und Jugendliche trafen sich am Samstagmittag zum Kinderferienprogramm im Alten Schulhaus in Weilheim. Eingeladen hatte der in Weilheim lebende stellvertretende Kreisjugendleiter des Schützenkreises Tuttlingen Torsten Forker. Zusammen mit seinen Helfern hatte er 4 Stationen aufgebaut, an denen sich die Teilnehmer in verschiedenen Schießsportdisziplinen mit digitalen Sportwaffen messen konnten. An den Stationen konnten sie sich im Biathlon, in einem Schießkino und mittels digitalen Trainingsluftgewehren testen. Für viele Teilnehmer war es der erste Kontakt in einer für Rietheim-Weilheimer Verhältnisse exotischen Sportart. Trotzdem beteiligten sie sich mit großem Ernst und Ehrgeiz an diesem Wettkampf und erzielten zum Teil beachtliche Ergebnisse.

Nach dem Ende des Wettkampfes konnten sich alle mit einer Roten Wurst und einem Getränk wieder stärken und die Erfahrungen untereinander austauschen. Zum Abschluss gab es die Siegerehrung bei der jeder Teilnehmer eine Urkunde und eine Medaille in Empfang nehmen durften. Die drei Erstplatzierten Ricardo Gonzales, Marco Vosseler und Tabea Heizmann erhielten außerdem noch einen Pokal und einen Gutschein zur Teilnahme an einem kostenlosen Probetraining in einem der umliegenden Schützenvereine. Auch alle anderen Teilnehmer wurden von Torsten Forker eingeladen, einmal einen Trainingsabend in einem Schützenhaus zu besuchen.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Rietheim



Gottesdienste

Sonntag, 30. August, 13. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr Gottesdienst in Rietheim
(Pfarrer i.R. Helmut Sobko)

Wochenübersicht

Die Bücherei macht Pause bis 10. September. Danach können zu den gewohnten Zeiten wieder Bücher ausgeliehen werden.

Vertretung

In der Zeit vom 30. August bis 5. September begleitet Pfarrerin Silke Bartel eine Freizeit in Frankreich. Die pfarramtliche Vertretung hat in dieser Zeit Pfarrer Johannes Thiemann aus Spaichingen (07424/2577). Vom 7. September bis 14. September ist Pfarrerin Silke Bartel dann selbst in Urlaub. Die Vertretung hat in dieser Zeit Pfarrer Matthias Figel aus Hausen o.V. (Tel. 07424/2132).

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Rietheim-Weilheim



29. August 2015 – 04. September 2015

Samstag, 29. August Enthauptung Johannes des Täufers

18.30 Uhr Vorabendmesse in Rietheim

Sonntag, 30. August 22. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

Dienstag, 01. September

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

Mittwoch, 02. September

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

Donnerstag, 03. September Gregor der Große

Gebetstag für geistliche Berufe

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen

Freitag, 04. September Herz-Jesu-Freitag

08.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim, anschließend Krankenkommunion



In der Hoffnung auf ein ewiges Leben haben wir Abschied genommen von:

Manfred Kupferschmid, Eisenbahnstr. 25,
Ortsteil Weilheim, 77 Jahre

„Gott, gib du ihm deinen ewigen Frieden!“



Ministrantendienst Weilheim

Liebe Ministranten/Innen:

Ihr dürft jederzeit ministrieren, auch wenn ihr nicht eingeteilt seid!!!

Solltet ihr einmal trotz Einteilung nicht ministrieren können, bitten wir euch, einen Ersatz zu suchen!



Mutter-Kind-Gruppe Weilheim

MUKI macht Sommerferien.

Wir wünschen allen schöne Ferien. Wann es wieder losgeht steht rechtzeitig im Gemeindeblatt.

Für das MUKI-Team Barbara



Kirchenchor

Der Kirchenchor macht Sommerpause.

Wir wünschen allen Sängerinnen und Sängern gute Erholung. Die erste Probe nach den Ferien wird rechtzeitig bekannt gegeben.



Anmeldung zur Kommunionvorbereitung 2015/2016

Nach den Sommerferien beginnt die Vorbereitung der Kinder, die 2016 das Sakrament der Eucharistie empfangen möchten. Überwiegend nehmen Kinder teil, die ab September die dritte Klasse besuchen werden. Wir bitten Väter und Mütter, deren Kinder nicht die Grundschule in Rietheim-Weilheim besuchen oder neuzugezogen sind und mitmachen wollen, dies im Pfarrbüro zu melden oder einfach zur Anmeldung zu kommen. Die



übrigen Kinder wurden von uns bereits angeschrieben. Die Festgottesdienste für die Erstkommunionfeiern im Jahr 2016 wurden wie folgt festgelegt:

Rietheim-Weilheim am 03. April 2016

Wurmlingen am 17. April 2016

Wir bitten um eine persönliche Anmeldung im Gemeindehaus, Kirchstr. 37 am Mittwoch, 16.09. Falls Sie zum Anmeldetermin in Weilheim nicht kommen können, ist es auch möglich, den Termin in Wurmlingen wahrzunehmen. Bitte bringen Sie dazu das Familienstammbuch oder die Taufurkunde mit.

Anmeldung in Weilheim im Gemeindehaus, Kirchstr. 37: Mittwoch, 16.09.2015 von 17.00 - 18.30 Uhr, Klasse 3 und andere Schulen.

Anmeldung in Wurmlingen im Pfarrhaus, gegenüber der Sakristei:

Donnerstag, 17.09.2015 von 17.00 - 18.30 Uhr, Klasse 3 und andere Schulen

Dekanatswallfahrt der Senioren

Am Donnerstag, den 24. September 2015 findet die Dekanatswallfahrt des Katholischen Altenwerkes im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen statt.

Ziel ist in diesem Jahr das Kloster St. Peter und der Lindenberg im Schwarzwald. Zum Programm gehört ein Gottesdienst, Besichtigung Wallfahrtsort Maria Lindenberg und eine Führung durch die Abtei St. Peter. Die Kosten für Fahrt, Eintritte und Führungen, Mittagessen, Kaffee und Kuchen betragen 35 €, die im Bus passend eingesammelt werden. Die Abfahrtszeiten in den einzelnen Orten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Ihre Anmeldung sollte bis spätestens 16. September bei der Dekanatsgeschäftsstelle in Tuttlingen, Telefon 07461/96598010 erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle nur zeitweise besetzt ist. Die Anmeldung ist aber auch über das Pfarrbüro Wurmlingen möglich. (Tel.: 07461/2608)

Wir freuen uns wieder über eine rege Teilnahme und laden Sie ganz herzlich ein.

Ihr Dekanatsreferent Hans-Peter Mattes und Dekanatsaltenseelsorger Karl-Heinz Reiser



„Bergfest“ zum „600-jährigen Jubiläum der Wallfahrtskirche“ auf dem Dreifaltigkeitsberg

Am Sonntag, den 13. September 2015 ist es so weit.

Wir feiern „das 600-jährige Jubiläum der Wallfahrtskirche auf dem Dreifaltigkeitsberg“.

Das ist ein würdiger Anlass, dem Dreifaltigen Gott zu danken und den Tag miteinander festlich zu begehen.

Wir beginnen mit einem Jubiläumsgottesdienst um 9.30 Uhr, musikalisch mitgestaltet von den Jagdhornbläsern, Donaueschingen und Tuttlingen.

Festprediger und Hauptzelebrant ist Herr Generalvikar und Domdekan Dr. Clemens Stropfel.

Anlässlich des Jubiläums feiern wir zugleich auch „die Bergkirbe“ auf dem Dreifaltigkeitsberg.

Gleich im Anschluss an den Gottesdienst spielen nochmals die Jagdhornbläser draußen auf dem Festplatz. Gegen 12 Uhr werden die Spaichinger Oldtimer-Freunde mit ihren alten Traktoren erwartet.

Kulinarisch werden die Gäste verwöhnt mit verschiedenen Kostbarkeiten, wie Maultaschen mit Kartoffelsalat, ofenfrischen Brezeln mit Weißwurst, heiße Rote, frischgebackenem belegten Bergbrot, usw.

Nachmittags beim Kaffee gibt es ein buntes Kuchenbuffet. Die kleine Besetzung der Stadtkapelle Spaichingen sorgt für Unterhaltung.

Für die Jüngsten und Kinder bieten wir interessante Programme: Tombola, am Lagerfeuer Stockbrot backen, Oldtimer-Traktorenfahrt und weitere tolle Überraschungen. Eine Holzfigur wird live von Herrn Faude aus Rietheim/

Weilheim mit der Motorsäge hergestellt und anschließend versteigert.

Unsere **Marktstände** sind gefüllt mit Kostbarkeiten der Schöpfung: echte biologische, verschiedene Arten von selbstgemachter Marmelade, original Allgäuer-Bergkäse, Wildwurst und natürlich das wohlduftende Klosterbrot und Brezeln. **Kuchenspenden** werden gerne angenommen.

Bitte bei Martha Balk, Tel.: 3921 / Anne Marie Werner, Tel.: 2303 anmelden.

Busfahrt: Jede volle Stunde fährt ein Bus auf den Berg und zurück. (Kostenbeitrag: 1 €). Die Abfahrtszeiten und die Stellen werden noch bekanntgegeben.

Freunde des Dreifaltigkeitsberges organisieren dieses Fest.

Die Wallfahrtskirche zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit ist ein Juwel für uns alle und ein Geschenk vergangener Generationen.

Wir laden Sie und Ihre Gemeinden ganz herzlich zum Mitfeiern ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Im Namen meiner Mitbrüder auf dem Dreifaltigkeitsberg

Pater Stephen Michael CMF

Superior vom Berg

Katholisches Sonntagsblatt - Werbeaktion

In den nächsten Wochen besucht Herr Ehmann, ein Mitarbeiter des Sonntagsblattes, die Haushalte unserer Pfarrgemeinde. Er möchte Leser für die Kirchenzeitung unserer Diözese (Katholisches Sonntagsblatt) gewinnen. Prüfen Sie bitte, ob auch Sie das neugestaltete „Katholische Sonntagsblatt“ bestellen können.

Das Katholische Sonntagsblatt ist eine gute und wichtige Hilfe in Glaubens- und Lebensfragen. Es informiert sachlich über die Vorgänge in unserer Kirche und trägt dazu bei, sich eine fundierte eigene Meinung zu den verschiedensten Themen und Vorgängen zu bilden.

Herr Ehmann kann sich durch eine Empfehlung vom Pfarramt ausweisen.

Beerdigungsdienst:

Sterbedatum vom 24.08.-06.09.2015

Pfarrer Maurice Stephan

Vereinsnachrichten



Musikverein

Rietheim-Weilheim e.V.

Instrumentalausbildung beim Musikverein

Nach den Sommerferien starten wir wieder mit einem neuen Jahrgang in die Instrumentalausbildung.

Die Ausbildung erfolgt in Kooperation mit der Musikschule Trossingen. Unterrichtet wird durch Lehrer der Musikschule Trossingen. Der Unterricht findet in der Regel in Rietheim statt.

Durch eine Mitgliedschaft im Musikverein erhalten Sie den Instrumentalunterricht zu besonders **günstigen Konditionen** sowie ein **kostenloses Leihinstrument**.

Die Musikschule bietet auch die Möglichkeit an, nach den Sommerferien 3x am **kostenlosen** Schnupperunterricht teilzunehmen, um sich dann zu entscheiden, ob dieses Instrument wirklich gespielt werden möchte.

Für Unentschlossene bieten wir am **10. September 2015 von 18:30 bis 19:30 Uhr** in unserem Proberaum in der Gemeindehalle Rietheim die Möglichkeit, die verschiedenen Instrumente einfach nochmals **live ausprobieren** zu können. Bitte melden Sie sich bis **spätestens 20. September 2015** mit untenstehendem Abschnitt an.

Weitere Infos finden Sie auch unter <http://www.mv-rw.de>.

Für Fragen zum Ablauf, Kosten, Anmeldungen etc. wenden Sie sich bitte an den 1. Vorsitzenden Martin Kupferschmid, Tel.: 07461 7609831,

E-Mail: info@musikverein-rietheim-weilheim.de.



-----X-----
 Bis **spätestens 20. September 2015** bei Martin Kupferschmid, Schubertstr. 22, 78604 Rietheim-Weilheim abgeben

 Vorname, Name (Kind)

 Vorname, Name (Eltern)

 Straße/Ort

 Telefon

 Wunschinstrument

Interesse am Schnupperunterricht

verbindliche Anmeldung erwünscht

-----X-----

Zünftige Unterhaltung für alle über 30 Musikverein Rietheim-Weilheim lädt zur Ü30-Oktoberfest-Party

Auch wenn die Temperaturen wieder steigen, wirft die Neuauflage von „Ü30 – Die Oktoberfest-Party“ in Rietheim schon ihre Schatten voraus: Am Samstag, 17. Oktober, ist es in der Gemeindehalle wieder so weit. Eintrittskarten für die größte Ü30-Oktoberfest-Party in der Region, bei der in den vergangenen Jahren stets Hunderte Ü30er eine zünftige Sause feierten, gibt es ab sofort im verbilligten Vorverkauf.

„Wir sind mit den Vorbereitungen absolut im Zeitplan“, sagt Musikvereins-Vorsitzender Martin Kupferschmid. Von 20 bis 2 Uhr gibt es an diesem Abend in der Gemeindehalle nach dem zünftigen Fassanstich die besten Songs aus den 80er-/90er/2000er-Jahren bis heute und selbstverständlich sämtliche angesagten Wiesn- und Wasenkracher zu hören. DJs sorgen dafür, dass jeder auf seine Kosten kommt und unbeschwert getanzt und vor allem zünftig gefeiert werden kann.

Einlass ist ab 30 Jahren - nach oben gibt es natürlich keine Grenze. Dirndl und Lederhose sind zwar keine Pflicht, doch feiert es sich bei einer Oktoberfest-Party im entsprechenden Outfit noch besser als sonst. „Mittlerweile kommen gut 90 Prozent unserer Gäste im entsprechenden Outfit“, freut sich Kupferschmid, dass die Oktoberfest-Party derart großen Anklang in der Bevölkerung findet.

Tickets für „Ü30 - Die Oktoberfest-Party“ des Musikvereins Rietheim-Weilheim am 17. Oktober in der Gemeindehalle gibt es im verbilligten Vorverkauf (11,- Euro) unter anderem in Tuttlingen in der Ticketbox, bei der Bäckerei Haffa in Rietheim und in Weilheim, der Postagentur Förderer in Wurmlingen, unter der Ticket-Hotline 07461/91 09 96, oder online unter www.tuttlinger-hallen.de.

Weitere Informationen: www.facebook.com/ue30dieparty



Am 17. Oktober ist es wieder so weit, dann steigt in der Gemeindehalle in Rietheim „Ü30 – Die Oktoberfest-Party“. Der Vorverkauf läuft.

Turn- und Sportverein Rietheim 1894 e.V.



Abt. Lauf- und Walkingtreff

Jeden Dienstag um 19.00 Uhr
 auf dem Rußberg-Kehlhof - am Waldrand
 Nordic-Walking um 18:30 Uhr



Abt. Radtreff

Jeden Donnerstag um 16:00 Uhr ab
 Parkplatz „Traube“.

Abt. Turnen

Die Turngruppe MuKi und die Senioren-Gymnastik treffen sich nach der Sommerpause erst wieder am
 M o n t a g, 21. September 2015.

Dagegen die **Frauen-Gymnastik** schon am

M o n t a g, 14. September 2015 um 20:15h;

Wir werden mit der Tanz- u. Gymnastik-Lehrerin an diesem Abend wieder starten!

N i c h t v e r g e s s e n !

Grüß Edith

Turnerbund Weilheim 1909 e.V.



Abt. Freizeitsport

Freizeitsport Männer

Info! Es geht wieder los.

Am **Freitag, 28. August** treffen wir uns zur ersten Übungsstunde nach der Sommerpause (18.30 Uhr auf dem Sportplatz).

Grüß Rolf und Dietmar

Abt. Laufftreff

Sommerlaufzeit

Laufen, Walken und Nordic Walking

Mittwochs um 18:45 Uhr

Freitags um 18:15 Uhr

auf dem Weilheimer Berg am Parkplatz an der Abzweigung zum Kugelhölzle

Laufftreff-Grillen am Freitag, 28. August

Da es vor dem Urlaub nicht mehr geklappt hat, wollen wir dies nach den Handwerkerferien nachholen.

Anstatt zu walken und zu laufen treffen wir uns ab 18 Uhr auf dem Berg.

Selbstverständlich sind auch „Ehemalige Läufer“ und Partner willkommen. Um den Aufwand gering zu halten bitte ich auch Getränke nebst Grillgut selber mitzubringen.

Für Feuer wird selbstverständlich gesorgt.

Roland Böttiger

Abt. Radfahren

mittwochs 18.00 Uhr

im Turnerheim.

Obst- und Gartenbauverein Rietheim-Weilheim e. V.



Vereinsausflug 2015

Liebe Mitglieder und Gönner des Obst- und Gartenbauvereines.

Unser diesjähriger Vereinsausflug findet am 06.09.2015 statt. Folgendes Programm haben wir für euch geplant. Fahrt mit dem Bus über Rottweil - Seedorf - Vierund-



zwanzig Höfe - Loßburg nach Freudenstadt. Pause für Fröhschoppen auf dem Parkplatz am Bahnhof in Freudenstadt. Danach werden wir mit dem Kurbähnle eine Fahrt durch Freudenstadt anbieten. Anschließend haben wir freie Zeit für Mittagessen oder einem kleinen Spaziergang eingeplant. Am Nachmittag geht es dann mit dem Bus weiter über Enzklosterle nach Bad Wildbad wo wir den Baumwipfelpfad besuchen werden. Der gesamte Baumwipfelpfad ist komplett barriere- und stufenfrei. Auch im Rollstuhl ist der Baumwipfelpfad locker zu bewältigen. Zitat von der letzten Ausgabe der Wirtschaftszeitung AKTIV „Mit dem Eichhörnchen auf Augenhöhe, der Baumwipfelpfad bietet ein rundum erhebendes Waldenerlebnis“. Jung und Alt erleben den Wald hier aus einer ganz neuen Perspektive. Rückfahrt über Calw - Herrenberg - Autobahn - Rottweil nach Rietheim. Ankunft ca. 19:00 Uhr am Schwanen, wo wir den Abschluss machen. **Abfahrt:** 08:00 Uhr, Schwanen Rietheim, 08:05 Uhr Lamm Weilheim.

Unkostenbeitrag: Mitglieder 15,- €, Nichtmitglieder 25,- € pro Person. Kinder 6 - 14 Jahre 10,- €. Im Unkostenbeitrag sind folgende Leistungen abgedeckt. Busfahrt - Kurbähnle und Baumwipfelpfad.

Anmeldungen nimmt Rainer Haffa, Lupbühl, Tel: 07424/501395 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Obst- und Gartenbauverein Rietheim-Weilheim
Rainer Haffa*

Sonstige Mitteilungen



Jahrgang 1934/35

Der Jahrgang trifft sich mit Partner am Donnerstag, den 03. September um 14.00 Uhr am Parkplatz „Traube“. Wir bilden Fahrgemeinschaften und fahren auf den Witthoh.

Apothekendienst

Samstag, 29.08.2015 von 8:30 Uhr bis So. 8:30 Uhr

Honberg-Apotheke, Uhlandstraße 50,
Tuttlingen Tel. 07461 96615-0

Heuberg Apotheke, Deilinger Straße 4,
Wehingen Tel. 07426 1358

Apotheke Zürn, Hauptstr. 15
Zimmern ob Rottweil Tel. 0741 31894

Sonntag, 30.08.2015 von 8:30 Uhr bis Mo. 8:30 Uhr

Nellenburg-Apotheke, Stockacher Str. 14 a,
Emmingen-Liptingen Tel. 07465 9272-0

Paracelsus-Apotheke, Marktplatz 2,
Spaichingen Tel. 07424 9336-0

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer

Baden-Württemberg:

<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>

oder kostenfrei aus dem Festnetz: (0800) 0022833.

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag / Sonntag 29.08./30.08.2015

Dr. med. vet. R. u. K.-P. Hipp, Unterer Damm 13,
Fridingen Tel. 07463/57521

Abfallkalender

BIOMÜLLTonne:	Mittwoch, 02.09.2015 beide Ortsteile
RESTMÜLLTonne:	Mittwoch, 09.09.2015 beide Ortsteile
WINDELTONNE: (Deckelfarbe orange)	Mittwoch, 09.09.2015 beide Ortsteile
WERTSTOFFTonne:	Montag, 31.08.2015 beide Ortsteile
PAPIERTonne:	Mittwoch, 23.09.2015 beide Ortsteile

Grünschnittannahmestellen geöffnet: Jeweils samstags

08.30 – 09.30 Uhr Weilheim – beim alten Schulhaus
09.45 – 10.45 Uhr Rietheim – am Bahngelände
gegenüber Gasthaus Schwanen

Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen
Telefon: 07461 926-3400



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Über 1.000 Mitmach-Reporter

Große Sommer-Empfehlungsaktion der Mitmach-Reporter – machen Sie mit und gewinnen Sie mit etwas Glück einen 100 Euro-Gutschein von eventim.de

Seit dem Relaunch des Gemeindeclicks im November 2014 haben sich bereits mehr als 1.000 Mitmach-Reporter angemeldet und veröffentlichen Bilder und Geschichten, Berichte und Gedichte, Rezepte und vieles mehr. Ein Erfolg, mit dem das Redaktionsteam des Gemeindeclick sehr zufrieden ist.

Sicher würden sich noch mehr Menschen einbringen, wenn sie wüssten, dass ihnen hieraus keine Verpflichtung erwächst, dass kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist und dass die Veröffentlichungen auch für die Öffentlichkeitsarbeit in Vereinen, Kirchen, Kindergärten uvm. genutzt werden können. Es wäre schade, wenn interessante Informationen unveröffentlicht bleiben.

Wir möchten Sie deshalb ermutigen, Verwandten, Freunden und Bekannten den Gemeindeclick weiterzupfehlen.

Unter allen Teilnehmern, auf deren Initiative hin sich drei neue Bürgerreporter beim Gemeindeclick anmelden, verlosen wir jeden Monat einen Veranstaltungsgutschein von www.eventim.de im Wert von 100 €.

Die Werbeaktion geht über die Monate Juli, August und September. Jeder Teilnehmer nimmt an der Monatsverlosung teil. Somit haben Sie drei Chancen, einen 100 Euro-Gutschein zu gewinnen.

Wie es genau funktioniert, können Sie auf www.gemeindeclick.de/4784 nachlesen.

Das Gemeindeclick-Team von Nussbaum Medien freut sich auf zahlreiche neue Mitmach-Reporter und wünscht Ihnen viel Glück für die Verlosung.